Kulturförderung

Merkblatt Volkskultur

Unterstützt werden können

- die Neuanschaffung von Uniformen oder Trachten, falls diese integraler Bestandteil der Ausdrucksform einer Formation sind
- die Neuanschaffung von Uniformen von Blasmusikformationen mit Beiträgen bis zu 200 Franken/Aktivmitglied, unter der Bedingung, dass die Standortgemeinde die Uniformierung massgeblich unterstützt
- Reise/Transport im Zusammenhang mit der Teilnahme an Anlässen oder Musikfesten mit überregionaler Ausstrahlung
- aussergewöhnliche Anlässe mit kantonaler Ausstrahlung, die im Kanton Zug stattfinden

Nicht unterstützt werden

- bereits getätigte Anschaffungen
- Anschaffung von Instrumenten
- Vereinsaktivitäten wie GV, Chränzli etc.
- Infrastrukturkosten

Beurteilungskriterien

- aktive Vereinstätigkeit in der Öffentlichkeit mit Wirkung im Kanton Zug
- Bereitschaft des Vereins, Eigenleistungen zu erbringen bzw. einen massgeblichen Beitrag aus dem Vereinsvermögen zu leisten
- massgeblicher Beitrag der Einwohner-/Bürgergemeinde

Gesuchsunterlagen

- Porträt des Vereins und seiner Tätigkeit sowie Statuten und Protokoll der letzten GV
- Liste der Aktivmitglieder (Name, Adresse, Jahrgang, Beitrittsjahr und bei Musikformationen Instrument)
- Budget des laufenden Jahres, Bilanz und Erfolgsrechnung
- Finanzierungsplan (Eigenleistungen des Vereins, der Vereinsmitglieder, Gönnerinnen und Gönner, Sponsorinnen und Sponsoren, Stiftungen, öffentliche Hand, insbesondere Standortgemeinde)
- bei Neuanschaffungen: Offerten

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Kantons Zug an kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens Zug, 25. September 2024